

Änderungsantrag zu TOP 8

Sachbericht:

Sollte die Verbandsversammlung die Änderung aller Programmsätze beschließen, die heute auf der TO unter TOP 8 stehen, dann wird ein unerträglicher Zeitverzug von rund 2½ Jahren entstehen, denn dann ist eine erneute vollständige neue Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Nach Angaben der Geschäftsstelle wird der nötige Auslegungsbeschluss mit den zu überarbeitenden Karten erst Anfang 2021 vorliegen, vielleicht noch Ende des Jahres. Die Dauer der Auslegung und Auswertung wird gewiss zwei Jahre und länger dauern. Die Ergebnisse der Auslegung aus 2018 ist ja bis heute noch nicht zu einer Abwägungsvorlage aufbereitet worden. Also sind rund zwei Jahre vergangen, und die Erfahrungen aus der Vergangenheit bestätigen die Schätzung von zwei Jahren Bearbeitungsdauer.

Ich bin angetreten, um Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu schaffen. Die Fortschreibung des Kapitels 6.5 wurde im Jahre 2011 beschlossen, doch bis heute ist es nicht gelungen, einen wirksamen Regionalplan im Punkt Energie aufzustellen. Und nun kommen Anträge, die das Ziel um weitere 2½ Jahre nach hinten schieben. Das muss nicht sein.

Das Raumordnungsrecht lässt es zu, die zu beteiligende Öffentlichkeit zu beschränken. Im ROG heißt es in § 9 Abs. 3. Satz 3:

„Die Beteiligung nach den Sätzen 1 und 2 kann auf die von der Änderung berührte Öffentlichkeit sowie auf die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“

Und das sollten wir nutzen. Nur eine Änderung der Programmsätze ist ganz gewiss für diese Begrenzung geeignet, und das Ergebnis wird auch schnell abzuwägen sein. Es geht um die Streichung des

PS 10 Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung.

Mit diesem PS wird den Gemeinden, auf deren Gebiet ein bestandskräftig genehmigter Windpark steht, das Recht eingeräumt, über dessen Fortbestand zu entscheiden. Das gilt für die Parks, die nach dem derzeitigen Stand unseren Kriterien wohl nicht entsprechen werden.

Betroffene im Sinne der gesetzlichen Regelung sind damit nur 31 Gemeinden, die auf Seite 16 des Auslegungsplans vom November 2018 namentlich auflistet sind. Wir brauchen diese Gemeinden nur zu befragen, ob sie mit dem Wechsel der Entscheidungshoheit auf den Verband einverstanden sind. Und wir sollten fragen lassen, wie sie entscheiden würden und welche Gründe dafür und dagegen sprechen. Es geht also nur um den Wechsel des Entscheidungsträgers. Das berührt die Grundzüge der Planung nicht und ist also einfach und recht schnell zu bewerkstelligen, sodass wir hier im Plenum über die 31 Gebiete entscheiden. Damit haben wir aber auch die Entscheidung zu treffen, ob Entschädigung an die betroffenen Investoren aus dem Steuerzahlersäckel zu berappen sind. Doch ob es so ist oder nicht, kann dem verantwortungsvoll handelnden Verband nicht egal sein. Das ist doch wohl ein wichtiger Parameter, der in die Einzel-fallabwägung gehört. Und dazu finden Sie eine lapidare Aussage im Sachbericht:

„Muss ein Bebauungsplan aufgehoben oder geändert werden, kann die Gemeinde unter Umständen vom Investor auf Entschädigung nach §§ 39 ff. BauGB verklagt werden.“

Der Sachbericht nennt keine Summen, keine betroffenen Gemeinden und ist zudem auch noch juristisch falsch. Der Investor kann die Gemeinde nicht verklagen, denn sie muss von sich aus mit ihm verhandeln. Das will das BauGB. Und wenn sich beide nicht einigen können, darf jede Partei die zuständige Landesbehörde anrufen – hier im Land ist es das Energieministerium. Diese Behörde entscheidet durch Verwaltungsakt über die Höhe. Gegen diese Entscheidung steht beiden Seiten der Rechtsweg offen.

Eine richtungweisende Abwägungsentscheidung muss Betroffene bezeichnen und ihnen die Gelegenheit zu Äußerung geben. Unterlässt der Verband dies, dann schleift sich der Fehler bis zur endgültigen Abwägung durch.

Daher beantrage ich zu TOP 8 a) die **Streichung** von

Punkt 2 beginnend mit den Worten: „ **Im Ergebnis**“

bis: „ **Umfassung**“ zu **Grunde gelegt**.“

Neu wird ein Punkt 2 eingefügt mit dem Wortlaut:

Die betroffenen Gemeinden sind nach § 9 Abs. 3 S. 3 umfassend zu beteiligen, und das Ergebnis ist der Verbandsversammlung zur Abwägung vorzulegen.

Auch zu TOP 8 b) „richtungsweisende **Abwägungsentscheidung** über den weiteren Umgang mit Programmsatz (9) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung

stelle ich einen Antrag nach § 8 GO Satz 1 zweite Alternative:

„Die Verbandsvertreter haben das Recht, zu Beratungsgegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen oder zu beantragen, **dass die Sache zur nochmaligen Überprüfung an den Verbandsvorstand zurückverwiesen** oder ein Einzelantrag dem Verbandsvorstand zur Beurteilung überwiesen wird.“

also: Zurückverweisung an den Vorstand zwecks nochmaliger rechtlicher Prüfung.

Begründung:

Die Vorlage fußt auf einer rechtlichen Stellungnahme des Energieministeriums, die ich einsehen wollte. Die Einsicht wurde mir nicht gewährt, weil sie Namen von Investoren und Gebieten enthalte. Die in der Vorlage selbst genannten Argumente überzeugen nicht. Die Festlegung ist vom Wortlaut des Raumordnungsgesetzes des Bundes ausdrücklich gedeckt. Das hat die Novelle des ROG vom November 2017 ausdrücklich klargestellt. Dort lautet der § 7 Abs. 1 S. 2 wie folgt:

„Es kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden.“ (Zitatende)

Damit hat der Bund uns Recht gegeben, wir dürfen das. Die aus dem Geheimgutachten zitierten Argumente sind leicht zu widerlegen. Letztlich ist die Argumentation sogar widersprüchlich. So heißt es in der Begründung:

„ Es müsse geprüft werden, ob einzelne Flächen, die der bedingten Festlegung unterliegen, nicht auch als normale WEG festgelegt werden können, da es sich bei dem 2,5 km-Mindestabstand um ein Restriktionskriterium handelt.“

Ja genau, es ist eine Einzelfallprüfung im Rahmen der Abwägung zu treffen. Das ist richtig und spricht für das Festhalten am Programmsatz. Weil wir uns ja schon 31 Einzelfälle auf den Tisch ziehen müssen, scheuen wir die weiteren nicht. Da es einen engen Zusammenhang zwischen der Streichung des PS 9 zur Streichung des PS 10 gibt, wird sich die Abwägung recht einfach gestalten. Dort, wo die Gemeinde das Altgebiet streichen lassen will und keine Entschädigungsansprüche entstehen (nur F-Plan, aber kein B-Plan), da wird das Altgebiet ohnehin verschwinden und dem neuen Gebiet nur noch kurz entgegenstehen. Diese Abwägung wird folglich einfacher, wenn der Verband das Ergebnis der Beteiligung der 31 Gemeinden kennt. Erst dann kann die Relevanz des PS 9 in seinen Auswirkungen beurteilt werden können.

Zu TOP 8 c) „Umfassungswirkung von Siedlungen“

empfiehlt der Vorstand die Ablehnung. Der Empfehlung schließe ich mich mit einer anderen Begründung an:

Wenn sie meinem Weg folgen, dann ersparen Sie dem Verband, dass er in die Grundzüge der Planung eingreift und eine zeitraubende dritte Beteiligung der Öffentlichkeit durchführt. Wir erreichen schneller das seit neun Jahren erstrebte Ziel einer rechtssicheren Regionalplanung. Im Jahr 2021 könnten wir fertig sein mit dem Dauerthema seit 2011.

Daher bitte ich um Zustimmung zu meinen Änderungsanträgen und Ablehnung des TOP 8 c).